

Beitrags-, Gebühren- und Umlagenordnung
Fischereivereins Delmenhorst e.V. von 1896
Stand: 06.03.2025

§ 1

Beiträge und Gebühren/ Umlagen

- (1) Nachfolgende Beiträge, Gebühren und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen
- (2)
- a. **Die Aufnahmegebühr:**
Jedes Mitglied hat beim Eintritt in den Fischereiverein den durch die Mitgliederversammlung festgesetzte *Aufnahmegebühr* zu entrichten. Die Gebühr zahlt auch, wer als Fördermitglied in den Verein eingetreten ist und in eine ordentliche Mitgliedschaft wechseln möchte. Diese *Gebühr* kann verringert werden oder im Einzelfall entfallen. Die Gebühr zahlt auch wer als Fördermitglied in den Verein eingetreten ist und in eine ordentliche Mitgliedschaft wechseln möchte.
- b. **Der Jahresbeitrag:**
Das Vereinsmitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag im Voraus spätestens bis zum letzten Tag im Februar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Verringerte Jahresbeiträge sind der Beitrags- und Gebührenliste zu entnehmen.
- c. **Der Zusatzbeitrag für nicht geleisteten Arbeitseinsatz**
Wer die Aufforderung, einmal im Jahr einen Vereinsarbeitseinsatz zu leisten, nicht befolgt, muss einen zusätzlichen, durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag bezahlen. Der Beitrag ist fällig mit Zugang der Zahlungsaufforderung.

d. **Der Zusatzbeitrag für nicht abgegebene Fanglisten**

Wer die Fangliste nicht bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres abgegeben hat, muss einen zusätzlichen, durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag bezahlen. Fehlanzeige ist erforderlich. Der Beitrag ist fällig mit Zugang der Zahlungsaufforderung.

e. **Umlagen für besondere Maßnahmen**

Die Mitgliederversammlung kann Umlagen beschließen, wenn vereinserhaltende, -pflegende und -fördernde Maßnahmen diese erfordern. Eine Umlage darf den 1½-fachen Jahresbeitrag nicht überschreiten. Sie ist fällig mit dem Zugang der Zahlungsaufforderung.

(3) **Weitere Beiträge und Gebühren für besondere Aufgaben und Leistungen**

Der Vorstand kann allein gesonderte Gebühren festsetzen für

- Eintritt in die Bootsgruppe/Pierergruppe mit eigenem Boot,
- Liegeplatz an einem Bootssteg
- Bearbeitungsgebühr für Bargeldzahler
- Rücklastschriftgebühr
- Ausgabe von Gastkarten, sowie in anderen Fällen, in denen eine besondere Leistung des Vereins für das Mitglied erbracht wird.

(4) Beitragszahlungen werden im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Auf gesonderten Wunsch kann der Beitrag vom Mitglied überwiesen werden. Ausgeschlossen werden kann, wer bis zum letzten Tag im Februar des lfd. Jahres seinen Beitrag nicht bezahlt. Sollte die Beitragszahlung danach nicht erfolgen, wird das Mitglied zum 30. Juni aus dem Verein ausgeschlossen. Die Beitragspflicht bleibt weiterhin bestehen.

(5) Wer als Fördermitglied in den Verein eintritt, ist solange von der Zahlung der Aufnahmegebühr und etwaiger Umlagen befreit, bis er nach schriftlichem Antrag als ordentliches Mitglied aufgenommen wird.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, auf begründeten Antrag von der Erhebung der Beiträge und Gebühren ganz oder teilweise abzusehen, wenn dies aus besonderen persönlichen und/ oder wirtschaftlichen Gründen angemessen erscheint. Dabei ist zu prüfen, ob der Antragsteller erhöhten Arbeitsleistung erbringen kann.

§ 2

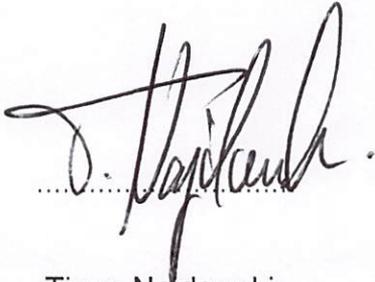
Arbeitseinsätze

- (1) Arbeitseinsätze werden vom Vorstand einmal jährlich und bei Bedarf festgesetzt.
- (2) Die Arbeitseinsätze sind unentgeltlich von allen arbeitseinsatzpflichtigen Vereinsmitgliedern zu leisten. Arbeitseinsatzpflichtig sind ordentliche Mitglieder ab dem Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Jahr der Vollendung des 60. Lebensjahres.
- (3) Vom Arbeitseinsatz befreit sind Funktionsträger, Fördermitglieder, Jugendliche und Ehrenmitglieder.
- (4) Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50% (GdB) werden durch schriftlichen Nachweis (Fotokopie) ihrer Minderung von der Arbeitsleistung befreit, wenn sie einen formlosen schriftlichen Antrag eingereicht haben und dieser positiv beschieden wurde.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, auf begründeten Antrag eine Befreiung von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung zu erteilen, wenn dies aus besonderen persönlichen Gründen angemessen erscheint.
- (6) Mitglieder des Vorstands, erweiterten Vorstands und Mitglieder des Ältestenrates sind für die Leitung des Arbeitseinsatzes zuständig. Bei Verhinderung ist für Ersatz zu sorgen, den/die Erste/n Vorsitzende*n, deren/dessen Vertreter*in oder die Geschäftsführung rechtzeitig vorab in Papierform oder per E-Mail zu informieren. Vorschläge für Arbeitseinsätze sind in Papierform oder per E-Mail bei der Geschäftsführung einzureichen.

(7) Der/Die Gerätewart*in ist verantwortlich für Aus- und Rückgabe von Gerätschaften.

Anlage: Beitrags-, Gebühren- und Umlagenliste

Delmenhorst, den 06.03. 2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Najdowski', written over a horizontal dotted line.

Timm Najdowski
Erster Vorsitzender

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Porth', written over a horizontal dotted line.

Gerold Porth
Schriftführer

Beitrags-, Gebühren- und Umlagenliste

Fischereivereins Delmenhorst e.V. von 1896

Stand: 06.03.2025

Aufnahmegebühr

100,00 €	Erwachsene ab 18 Jahren, ordentliche Mitgliedschaft
50,00 €	Erwachsene Mitglieder anderer Fischereivereine
50,00 €	Wiedereintritt nach vorheriger Mitgliedschaft, ohne dass noch Forderungen des Vereins ausstehen oder Probleme zum Ausscheiden führten
Entfällt	Jugendliche ab Vollendung des 10. Lebensjahres

„Seeumlage“

35,00 €	Neue Mitglieder , auch wenn sie einem anderen Verein angehören oder bereits im FV Delmenhorst Mitglied waren und den Verein ohne Problem vorübergehend verlassen haben, ohne dass die Umlage bereits gezahlt wurde
35,00 €	Jugendliche , die aufgrund der Vollendung des 18. Lebensjahres zu den Erwachsenen wechseln
entfällt	Fördermitglieder, Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

Jahresbeitrag

	Ordentliche Mitglieder , (ab der Vollendung des 18. Lebensjahres)
120,00 €	- bei Eintritt (01. Januar - 30. Juni)
60,00 €	- bei Eintritt (01. Juli - 31. Dezember)
60,00 €	Fördermitglieder
50,00 €	Jugendliche mit Fischerprüfung (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
25,00 €	Jugendliche , die sich auf die Fischerprüfung vorbereiten

Zusatzbeitrag pro Geschäftsjahr

50,00 €	Nichtteilnahme am Arbeitsdienst, ordentliche Mitglieder,
25,00 €	Nichtabgabe der Fangliste, ordentliche Mitglieder und Jugendliche

Weitere Beiträge und Gebühren

65,00 €	bei Eintritt in die Bootsgruppe/Pierergruppe mit eigenem Boot (keine Rückerstattung bei Verlassen der Gruppe)
35,00 €	Jahresgebühr in der Bootsgruppe / Pierergruppe (incl. Liegeplatz am Bootssteg)
5,00 €	Bearbeitungsgebühr für Bargeldzahler Rücklastschriftgebühr in der angefallenen Höhe

Gastkarten

15,00 €	für <u>1 Tag</u>
30,00 €	für <u>3 Tage</u>
55,00 €	für <u>7 Tage</u>
90,00 €	für <u>30 Tage</u>

Der Vorstand

Fischereiverein Delmenhorst e.V. von 1896